



Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderats

am 26.03.2026 im Sitzungssaal Steinscheuer, Brückenstraße 7 in Weinstadt-Großheppach

Beginn: 18:20 Uhr, Ende: 20:10 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

Mitglieder

Frau Gülden Aygün-Sagdic

Herr Max Bachteler

Herr Florian Bauer

bis 19:10 Uhr

Herr Friedrich Dippon

ab 17:50 Uhr

Herr Markus Dobler

Herr Roland Ebner

Frau Karin Gaiser

Herr Volker Gaupp

Herr Jens Häcker

Frau Uta Heß

Herr Uwe Hoffmann

Frau Larissa Hubschneider

ab 18:00 Uhr

Frau Franziska Jung

Herr Michael Koch

Herr Julian Künkele

Frau Dr. Annette Rebmann

Herr Richard Schnaitmann

Herr Nico Serafini

ab 17:50 Uhr

Herr Dr. Manfred Siglinger

Frau Ina Steiner

Herr Ingo Ulamec

Frau Andrea Weber

Herr Ulrich Witzlinger

Herr Armin Zimmerle

Schriftführerin

Frau Tina Paul

Entschuldigt:

Mitglieder

Herr Tim Bergmüller

Herr Samuel Herbrich

Außerdem anwesend:

Erster Bürgermeister Deißler

Städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vertreter der Presse

5 Bürgerinnen und Bürger

Öffentliche Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Neufassung der Kita-Satzung BU Nr. 020/2026
3. Kindertageseinrichtungen - Weiterentwicklung der Ganztagesangebote BU Nr. 035/2026
4. Neufassung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt BU Nr. 031/2026
5. Klimaschutz: Tätigkeitsbericht und Monitoring 2025 BU Nr. 036/2026
6. Aufstellungsbeschluss Klimaanpassungskonzept BU Nr. 037/2026
7. Große Sporthalle am Bildungszentrum BU Nr. 030/2026
 - Baubeschluss zur Sanierung der Großen Sporthalle sowie Ertüchtigung der gebäudetechnischen Anlagen
 - Vergabe der Planungsleistungen
8. Remstalgymnasium: Erneuerung Fensterelemente, 4. Bauabschnitt BU Nr. 019/2026
 - Baubeschluss
 - Vergabeermächtigung
9. Remstalgymnasium: Überplanmäßige Mittel für BU Nr. 040/2026
 - Erneuerung Wärmetauscher durch SWW (primärseitig)
 - Beheizung über Hotmobil der SWW
 - Deckungsvorschlag

(ABGESETZT)
10. Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet Benedikt-Auchwiesen in Weinstadt-Endersbach BU Nr. 018/2026
 - Verlängerung der Geltungsdauer um ein Jahr
11. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
- 11.1. Genehmigung einer Befreiung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz
- 11.2. Verkehrsbeeinträchtigungen durch kurzzeitige Sperrung im Bereich Stadtbibliothek/Ulrichstraße
- 11.3. Straßensperrung Strümpfelbach
- 11.4. Unsichere Querung an der Kreuzung Waiblinger Straße/Strümpfelbacher Straße (Endersbach)

Vor Eintritt in die öffentliche Tagesordnung teilt Oberbürgermeister Scharmann mit, dass die Tagesordnungspunkte 5 und 9 abgesetzt und in der Sitzung im April beraten würden.

Im Anschluss wird in die öffentliche Tagesordnung eingetreten.

1. Bürgerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

2. Neufassung der Kita-Satzung

BU Nr. 020/2026

Auf einen Sachvortrag wird verzichtet.

Stadtrat Dr. Siglinger äußert, dass nach der Vorberatung im Sozial- und Kulturausschuss weitere Stellungnahmen eingegangen seien, die der Beratungsunterlagen beigelegt worden seien. Wunsch der Fraktion sei, hierauf kurz einzugehen.

Frau Stubbe, Leiterin des Amts für Familie, Bildung und Soziales, erläutert, dass die Thematik bereits in der Haushaltsstrukturkommission beraten und entsprechende Schließzeiten beschlossen worden seien. Zum sogenannten „Elternpool“ führt sie aus, dass dessen Organisation mit erheblichem Aufwand verbunden sei und sich in der Praxis bislang nicht bewährt habe; gleichwohl könne das Thema erneut aufgegriffen und geprüft werden.

Auf das Thema Essensgebühren und die derzeitige Regelung angesprochen, führt sie aus, dass eine Erstattung bislang nur bei krankheitsbedingter Abwesenheit ab dem dritten Tag erfolge. Zur Anregung, diese Regelung auch auf geplante Abwesenheiten wie Urlaub auszuweiten, erklärt sie, dass dies einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen und zusätzliche personelle Kapazitäten erfordern würde.

Seitens des Gremiums wird kritisch angemerkt, dass auch bei längeren urlaubsbedingten Abwesenheiten weiterhin Essensgebühren anfielen.

Oberbürgermeister Scharmann führt aus, dass bislang keine alternative Regelung erprobt worden sei und eine Umstellung mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Er kündigt an, eine Abwägung von Kosten und Nutzen vorzunehmen und das Gremium entsprechend zu informieren.

Auf Nachfrage aus dem Gremium sagt Frau Stubbe zu, noch im Laufe dieses Jahres in einer Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses über die Ergebnisse zu berichten.

Der Gemeinderat fasst bei 23 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigelegte „Satzung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Weinstadt (KiTaSatzung)“.

Satzung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Weinstadt (KiTa-Satzung)

Auf Grund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 22, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII und § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

Träger der städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen ist die Stadt Weinstadt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 2 Aufgaben

Die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen hat die Aufgabe und das Ziel, die Erziehung der Kinder in den Familien zu ergänzen und zu unterstützen. Die Förderung umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder und bezieht sich auf deren soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Sie schließt die Vermittlung weltoffener und kultursensibler Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder orientieren.

Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg, der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung des Landes Baden-Württemberg, das Leitbild und die Rahmenkonzeption für die städtischen Kindertageseinrichtungen sowie die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Gewerbliche Angebote oder Werbung für gewerbliche Angebote sollen in den Kindertageseinrichtungen und auf deren Gelände während der Betreuungszeiten sowie in angemessenem Zeitabstand davor und danach nicht stattfinden.

§ 3 Aufnahme

1. Die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen erfolgt ab der Vollendung des 3. Lebensjahres, die Aufnahme in Einrichtungen der Kleinkindbetreuung ab der Vollendung des 1. Lebensjahres und die Aufnahme in Einrichtungen für altersgemischte Gruppen ab der Vollendung des 2. Lebensjahres, jeweils soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtungen. Die Gruppeneinteilung obliegt dem Träger.
2. Die Aufnahme wird zentral von der Stadtverwaltung Weinstadt als Träger eigener Kindertageseinrichtungen und für die in § 10 genannten Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der durch den Kitabeirat festgelegten Grundsätze durchgeführt.
3. Die Kombination aus verschiedenen Betreuungsformen ist möglich, soweit sie in der jeweiligen Kindertageseinrichtung/ Gruppe angeboten wird und geeignete Plätze hierfür vorhanden sind.

4. Kinder, die einen erhöhten Förderbedarf aufweisen werden in Kindertageseinrichtungen aufgenommen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
5. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Kinder, wenn sie Überträger einer ansteckenden Krankheit sind.
6. Jedes Kind muss vor Aufnahme ärztlich untersucht werden und einen Impfschutz bzw. eine Immunität gegen Masern vorweisen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme zurückliegen. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
7. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens sowie der Vorlage der erforderlichen Erklärungen und Unterlagen durch die Personensorgeberechtigten.
8. Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die in Weinstadt ihren Hauptwohnsitz haben. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn geeignete freie Plätze zur Verfügung stehen.
9. Die Aufnahme ist befristet bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31. August), in dem die Schulpflicht eintritt. Eine Verlängerung ist möglich, wenn der Antrag bis zum 15. März des jeweiligen Jahres gestellt wird.

§ 4 Änderung der Betreuungsform und Abmeldung

1. Eine Änderung der Betreuungsform oder -zeit ist aus wichtigem Grund zum Monatsanfang möglich, sofern ein geeigneter Platz zur Verfügung steht. Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Ein Antrag auf Änderung der Betreuungsform oder -zeit oder eine Abmeldung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Stadtverwaltung Weinstadt eingegangen sein.
2. Bei Personalmangel oder einem anderen wichtigen Grund kann das Betreuungsangebot seitens des Trägers mit einer Frist von vier Wochen auf eine veränderte Öffnungszeiten festgesetzt werden.

§ 5 Ausschluss und Widerruf der Aufnahme

1. Ein Kind, das wiederholt oder nachhaltig den geordneten Betrieb stört (z. B. durch Gefährdung oder Belästigung anderer Kinder oder der Betreuungskräfte) kann nach vorheriger Abmahnung der Personensorgeberechtigten durch den Träger vom Besuch tage- oder stundenweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen in der Einrichtung ist der Ausschluss auch fristlos möglich oder die Aufnahme kann widerrufen werden.
2. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Verpflichtungen nach dieser Satzung (insbesondere §§ 6 und 8) kann die Aufnahme widerrufen werden.
3. Die Aufnahme wird widerrufen, sobald der Hauptwohnsitz des Kindes nach außerhalb von Weinstadt verlegt wird und die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 8 nicht vorliegen. Ein Widerruf soll spätestens zum Monatsersten des vierten Monats erfolgen, der auf den Wegzug erfolgt.
4. Für die in § 10 genannten Einrichtungen erfolgt der Widerruf der Aufnahme nach Abs. 1 bis 3 durch die Stadtverwaltung Weinstadt. Ein Ausschluss erfolgt durch den jeweiligen Träger.

§ 6 Besuch der Kindertageseinrichtungen

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen, ist diese spätestens bis zum Beginn der vereinbarten Betreuungszeit des jeweiligen Tages zu benachrichtigen.

Im Interesse eines geordneten Betriebes und der Organisation der Angebote soll das Kind im Regelfall spätestens 30 Minuten nach Beginn der vereinbarten Betreuungszeit in die Kindertageseinrichtungen gebracht und pünktlich nach der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden. Keinesfalls darf das Kind außerhalb der gebuchten Betreuungszeit ohne Aufsicht durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtungen sein.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder anderen Notfällen muss gewährleistet sein.

§ 7 Schließzeiten

Die Schließzeiten in den einzelnen Kindertageseinrichtungen werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Muss die Kindertageseinrichtungen oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, Beschäftigungsverbot oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben oder den Betreuungsumfang zeitlich reduzieren, werden die Personensorgeberechtigten darüber so früh wie möglich informiert.

Der Träger ist bemüht, Schließungen oder Reduzierungen der Betreuungszeit zu vermeiden und so kurz wie möglich zu halten.

§ 8 Betreuungsgebühren

1. Gebührenerhebung

Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Weinstadt und in den in § 10 genannten Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadtverwaltung Weinstadt Betreuungsgebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.

2. Grundsätze

Die Gebühren werden für jedes Kind erhoben, das eine Kindertageseinrichtungen besucht. Sie entstehen und werden fällig zu Beginn jeden Monats und sind in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind zur Betreuung aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu zahlen. Im Monat August werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie diejenigen, in dessen Haushalt das Kind aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Für die Berechnung der Gebühren maßgeblich sind die persönlichen und sonstigen Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Monats, im Monat der erstmaligen Aufnahme in eine Kindertageseinrichtungen die Verhältnisse am Aufnahmetag.

Kann der Träger aus organisatorischen, personellen oder von ihm nicht zu vertretenden Gründen zeitlich befristet keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung. Anderweitige Schadenersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.

Kann ein Kind die Kindertageseinrichtungen wegen Krankheit oder Kinderkur während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Wochen nicht besuchen, werden die Gebühren auf Antrag für den betreffenden Zeitraum um die Hälfte ermäßigt.

Eine Reduzierung der Gebühren aufgrund eines Wechsels in eine andere Betreuungsform ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Aufnahme des Kindes nicht möglich.

In jeder Kindertageseinrichtungen wird mindestens die Gebühr der geringsten angebotenen Betreuungsform erhoben. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden vom Träger festgelegt.

3. Stufenregelung

Die Gebühren sind abhängig von der Kinderzahl gestaffelt:

- Stufe 1: Gebühr für ein Einzelkind sowie ein Kind mit Hauptwohnsitz außerhalb von Weinstadt unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder,
- Stufe 2: Kind mit einem im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Geschwisterkind,
- Stufe 3: Kind mit zwei im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Geschwisterkindern,
- Stufe 4: Kind mit mindestens drei im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Geschwisterkindern.

Für die Stufenregelung zählen Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Kinder, die nach Vollendung des 10. Lebensjahres noch die Grundschule besuchen, werden auf Antrag bis zum Ende des Grundschulbesuchs in die Stufenregelung einbezogen.

Für Gebührentatbestände, die sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit richten, ist die Zahl der von den Personensorgeberechtigten bekannt gegebenen Kinder maßgeblich. Eine Gebührenanpassung aufgrund geänderter Kinderzahl erfolgt ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Monat.

4. Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren sind der Anlage zu entnehmen. Bei Festlegung unterschiedlicher Betreuungsformen oder Erstattungen sind die Gebühren als Monatsgebühren festzulegen und nach mathematischen Regeln zu runden.

5. Sozialstaffelung

Der Träger gewährt Familien und Alleinerziehenden, die ihren ständigen Wohnsitz in Weinstadt haben, als freiwillige Leistung eine Ermäßigung des Gebührensatzes für die Betreuung ihrer Kinder. Liegt das monatliche Bruttoeinkommen berechnet nach wohngeldrechtlichen Vorschriften im Kalenderjahr vor dem Antrag niedriger als durchschnittlich 3.500 EUR, wird die monatliche Gebühr auf Antrag im Verhältnis ermäßigt. Die Sozialstaffelung ist ausgeschlossen, wenn die Gebühren vollständig oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe oder nach dem SGB II oder dem SGB XII übernommen bzw. vom Einkommen

abgesetzt werden oder wenn ein Anspruch auf Übernahme bzw. Absetzung besteht, außerdem für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb Weinstadts.

Die Ermäßigung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Folgemonat gewährt, in dem der Antrag beim Träger gestellt wurde. Beim erstmaligen Antrag beginnt die Ermäßigung bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, wenn der Antrag im Laufe dieses Monats gestellt wurde. Sie gilt jeweils bis zum Ablauf des Kindergartenjahres (31. August) in dem der Antrag gestellt wurde.

6. Zahlungen

Die Gebühren sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Weinstadt zu bezahlen.

7. Sonstiges

Sofern bei Aufnahme in die Schulkindbetreuung für den laufenden Monat bereits eine Gebühr für eine Kindertageseinrichtung bezahlt wurde, wird für diesen Monat keine weitere Gebühr für die Schulkindbetreuung erhoben. Näheres regelt die Satzung für die Betreuung an den städtischen Grundschulen in Weinstadt.

§ 9 Verpflegungsgebühren

Für die Essensteilnahme wird eine Monatsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist der Anlage zu entnehmen. Im Monat August werden keine Verpflegungsgebühren erhoben. Bei Betreuungsangeboten von mehr als 6 Stunden täglich ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. § 8 Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 gelten entsprechend.

Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an gebuchten Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer.

§ 10 Anwendbarkeit

Die Regelungen der §§ 3, 4 und 5 Abs. 4 sowie 8 und 9 dieser Satzung gelten unmittelbar auch für den Besuch der Clemens Kita des Vereins CBBE e.V. (Christliche Bildung, Betreuung und Erziehung e.V.), §§ 3, 4 und 5 Abs. 4 sowie 8 gelten unmittelbar auch für den Besuch des evangelischen Kindergartens Rappelkiste der evangelischen Kirchengemeinde Strümpfelbach (Träger ev. Kirchengemeinde Strümpfelbach) und des evangelischen Kindergartens Sonnenblume der evangelischen Kirchengemeinde Großheppach (Träger Kirchenbezirk Waiblingen) und §§ 3, 4 und 5 Abs. 4 gelten auch für den Besuch der Kindertageseinrichtungen im Kinder- und Familienzentrum der Stiftung Großheppacher Schwesternschaft.

§ 11 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit mit Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogische Kraft und endet mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Soll das Kind einen oder beide Wege allein bewältigen oder von einer nicht personensorgeberechtigten Person abgeholt werden, ist dies dem Betreuungs-

personal der Einrichtung von den Personensorgeberechtigten schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung wird nur wirksam, wenn sie von der Einrichtung schriftlich bestätigt wird. Sie ist von den Personensorgeberechtigten oder der Einrichtung jederzeit widerrufbar.

Darf ein Kind allein nach Hause gehen, endet die Aufsichtspflicht mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

Bei Veranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen können (z.B. Feste, Ausflüge), sind die Personensorgeberechtigten grundsätzlich aufsichtspflichtig.

§ 12 Versicherung

1. Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfälle versichert.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtungen eintreten, sind der jeweiligen Leitung unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und andere persönliche Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§ 13 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder Ähnlichem sollen Kinder im Interesse anderer Kinder und des Betreuungspersonals die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen.
2. Die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten des § 34 Infektionsschutzgesetz gelten vollumfänglich.
3. Mit der Anmeldung erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall der nächsterreichbare Kinderarzt oder ein anderer Arzt, ggf. ein Krankenhaus zu Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

§ 14 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtungen beteiligt. Je zwei Elternbeiräte vertreten die Kindertageseinrichtungen im Gesamtelternbeirat der Stadt Weinstadt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung der Stadt Weinstadt vom 1. Februar 2008, zuletzt am 20.03.2025 geändert in ihrer Form als Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Weinstadt (KiTa-Satzung) außer Kraft.

Anlage zur Satzung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Wein- stadt (KiTa-Satzung)

KiTa-Gebühren ab 01.09.2026

Teil 1 Betreuungsgebühren

Die Gebühr beträgt monatlich bei elfmonatiger Erhebung

für Kinder in Regelgruppen:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	174 EUR	348 EUR
(2)	148 EUR	296 EUR
(3)	104 EUR	209 EUR
(4)	44 EUR	87 EUR

für Kinder im Waldkindergarten:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	157 EUR	313 EUR
(2)	133 EUR	266 EUR
(3)	94 EUR	188 EUR
(4)	39 EUR	78 EUR

für Kinder in Gruppen mit verlängerter Vormittagsöffnungszeit (6 Stunden):

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	218 EUR	435 EUR
(2)	185 EUR	370 EUR
(3)	131 EUR	261 EUR
(4)	54 EUR	109 EUR

für Kinder in verlängerter Öffnungszeit bis 7 Stunden:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	261 EUR	522 EUR
(2)	222 EUR	444 EUR
(3)	157 EUR	313 EUR
(4)	65 EUR	131 EUR

für Kinder in Ganztagesbetreuung bis 8 Stunden:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	348 EUR	696 EUR
(2)	296 EUR	592 EUR
(3)	209 EUR	418 EUR
(4)	87 EUR	174 EUR

für Kinder in Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	435 EUR	870 EUR
(2)	370 EUR	740 EUR
(3)	261 EUR	522 EUR
(4)	109 EUR	218 EUR

Teil 2 Verpflegungsgebühren

Die Gebühr beträgt monatlich 99 EUR bei elfmonatiger Beitragserhebung.

3. **Kindertageseinrichtungen - Weiterentwicklung der Ganztagesangebote** **BU Nr. 035/2026**

Frau Stubbe, Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Soziales, stellt den Sachverhalt anhand einer Präsentation vor.

Stadtrat Witzlinger erkundigt sich, ob die betroffenen Familien in die Überlegungen einbezogen worden seien. Frau Stubbe führt aus, dass keine direkte Ansprache einzelner Familien erfolgt sei, da es nicht möglich sei, sämtliche Bedarfe vollständig abzudecken. Stattdessen sei vorgesehen, den Austausch mit dem Tageselternverein zu suchen; konkrete Zusagen könnten derzeit jedoch noch nicht gemacht werden.

Stadträtin Gaiser verweist auf die Beratungsunterlage und die dort aufgeworfene Frage, ob durch strukturelle Anpassungen freiwerdende Personalressourcen vollständig abgebaut oder zumindest teilweise zur Stabilisierung des Systems genutzt und zum Ausbau des Vertretungspools eingesetzt werden sollten. Sie erkundigt sich, ob diese Fragestellung bereits beantwortet worden sei und ob eine Stärkung des Vertretungspools vorgesehen sei.

Oberbürgermeister Scharmann betont, dass dies im weiteren Verlauf der Gremienarbeit grundsätzlich zu klären sei. Zunächst würden freiwerdende Personalanteile dem Vertretungspool für Krankheitsausfälle zugeführt. Darüber hinaus müsse entschieden werden, ob der Pool durch zusätzliche Stellen weiter ausgebaut werden solle. Er weist darauf hin, dass das Thema im Rahmen der Haushaltsstrukturkommission entstanden sei und es daher schwierig sei, Einsparpotenziale im Haushalt zu realisieren und diese zugleich wieder für zusätzliche Stellen einzusetzen. Eine weitergehende Beratung sei erforderlich.

Frau Stubbe erklärt, dass aktuell ein Personalausfall von rund 25 % in den Kindertagesstätten zu verzeichnen sei und dies derzeit den Alltag darstelle.

Stadtrat Hofmann begrüßt die Gespräche mit dem Tageselternverein und betont, dass die Stadt den Familien beratend zur Seite stehen solle.

Auf Anregung aus dem Gremium wird die Notwendigkeit einer Erweiterung des Vertretungspools hervorgehoben; entsprechender Handlungsbedarf wird gesehen. Eine zeitnahe Befassung mit dem Thema wird angeregt.

Oberbürgermeister Scharmann betont, dass hierfür eine grundsätzliche Entscheidung erforderlich sei, insbesondere in der Frage, ob zugunsten zusätzlichen Personals im Vertretungspool geringere Einsparungen im Haushalt in Kauf genommen werden sollen.

Auf die Frage von Stadtrat Dobler, warum die Umsetzung nicht bereits zu den Sommerferien, sondern erst zum 01.01.2027 erfolgen solle, führt Oberbürgermeister Scharmann aus, dass dies einen erheblichen Eingriff für die betroffenen Familien darstelle; diesen müsse ausreichend Zeit eingeräumt werden, sich neu zu organisieren, sodass die Umsetzung sozialverträglich erfolgen könne.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Kenntnisnahme der Ergebnisse der Nutzerfrequenzanalyse**
- 2. Die Ganztagesbetreuung mit 10 Stunden täglicher Betreuungszeit (GT10) wird ab 01.01.2027 nicht mehr angeboten. Die längste mögliche Betreuungszeit umfasst ab diesem Zeitpunkt 8 Stunden täglich (GT8) bei einer Öffnungszeit von 8,5 Stunden.**

3. **Die Verwaltung wird beauftragt mit den anderen Trägern der Ganztagesbetreuung über gleichgelagertes Vorgehen zu verhandeln und die Verträge entsprechend anzupassen.**
4. **Der Stellenplan ist kontinuierlich bezogen auf die jeweiligen Einrichtungen anzupassen.**

4. **Neufassung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt** **BU Nr. 031/2026**

Auf einen Sachvortrag sowie eine Aussprache wird verzichtet.

Der Gemeinderat fasst mit 23 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt.

Satzung für die Betreuung an den städtischen Grundschulen in Weinstadt (Schulkindbetreuungs-Satzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 26.03.2026 folgende Satzung über die Betreuung an städtischen Grundschulen beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

Träger der Schulkindbetreuung für Grundschul Kinder ist die Stadt Weinstadt.

§ 2 Allgemeines

1. Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen der Schulkindbetreuung sind die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere das achte Sozialgesetzbuch sowie die Konzeption der jeweiligen Einrichtung.
2. Folgende Betreuungsformen werden angeboten:
 - a. Kernzeitbetreuung (KZB)
 - b. Flexible Nachmittagsbetreuung
 - c. Ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagsgrundschulen
 - d. Ferienbetreuung
3. Die Betreuungsformen a) – c) werden innerhalb dieser Satzung als Schulkindbetreuung bezeichnet.
4. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweiligen Gruppen vereinbarten Zeiten mit pädagogischen, spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Die Betreuungsformen a) und b) werden nicht an Ganztagsgrundschulen angeboten.

5. Die Betreuung erfolgt im Regelfall an allen Schultagen. Die Betreuungszeit soll zusammen mit dem Schulunterricht eine feste Betreuungszeit gewährleisten. Beginn und Ende der Betreuungszeit werden von der Stadt im Benehmen mit den Schulleitungen nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

§ 3 Aufgaben

1. Die Schulkindbetreuung hat die Aufgabe und das Ziel, ein Betreuungsangebot für Grundschul Kinder vor und nach dem Unterricht sicherzustellen. Die Schulkindbetreuung orientiert sich an den Bedürfnissen der Schulkinder, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Sie schließt die Vermittlung weltoffener und kultursensibler Werte und Regeln mit ein. Den Schulkindern werden insbesondere pädagogische, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

Gewerbliche Angebote oder Werbung für gewerbliche Angebote sollen in den Betreuungseinrichtungen und auf deren Gelände während der Betreuungszeiten sowie in angemessenem Zeitabstand davor und danach nicht stattfinden.

2. Ein zeitlicher Rahmen, die Hausaufgaben zu erledigen, wird in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung angeboten. Die Erledigung von Hausaufgaben gehört nicht zum pädagogischen Konzept der Kernzeitbetreuung.
3. Im Rahmen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und beim Besuch einer Ganztagsgrundschule soll ein warmes Mittagessen zugebucht werden. Die Zubuchung des Mittagessens geschieht vorbehaltlich des Angebots durch den Caterer. Innerhalb der **Flexiblen Nachmittagsbetreuung** besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen nur, **sofern die Betreuung über 14:00 Uhr hinaus** in Anspruch genommen wird.

Eine **Anmeldung zur Flexiblen Nachmittagsbetreuung** ist nur zulässig, **wenn das Kind an mindestens einem Wochentag bis 16:00 Uhr** angemeldet wird.

§ 4 Aufnahme und Abmeldung

1. In der Schulkindbetreuung werden Schulkinder der jeweiligen Grundschule (Klassenstufen 1 – 4) aufgenommen, die die entsprechende Einrichtung angegliedert ist.
2. Anmeldungen sind bei der Stadt Weinstadt, Amt für Familie, Bildung und Soziales vor Beginn des Schuljahres oder vor Beginn des Schulhalbjahres bei Einschulung zum Halbjahr vorzunehmen. Die Anmeldefrist wird rechtzeitig veröffentlicht. Bei den Ganztagsgrundschulen erfolgt die Anmeldung direkt über die Schulen. Außerhalb dieser Termine ist eine Aufnahme nur möglich, wenn der Bedarf frühzeitig begründet wird und soweit Ressourcen vorhanden sind. Die Anmeldung wird mit der Platzzusage durch die Stadt wirksam. Das Kind bleibt für die Dauer des Schulbesuchs der Betreuungsformen a) und b) angemeldet, sofern es nicht nach Maßgabe des § 4 Absatz 7-9 der Satzung abgemeldet wird oder ein Ausschluss nach § 5 vollzogen wird. Die Ganztagsgrundschulen fragen für die Angebotsform c) jährlich den Betreuungsbedarf für das kommende Schuljahr ab.
3. Ein Angebot der Schulkindbetreuung und der Ferienbetreuung wird nicht durchgeführt, wenn für den entsprechenden Angebotstag nicht mindestens sieben Kinder angemeldet sind. Die angemeldeten Eltern werden frühzeitig darüber informiert, dass der gewünschte Angebotstag gefährdet ist.

4. Vorrangig werden Kinder aufgenommen und betreut, wenn die Personensorgeberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
 - b. eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
 - c. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme
 - d. in der Schulausbildung oder
 - e. Hochschulausbildung befinden
5. Kinder, die einen erhöhten Förderbedarf aufweisen, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
6. Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die in Weinstadt ihren Hauptwohnsitz haben. Auswärtige Kinder können nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden, sofern ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen.
7. Für die Flexible Nachmittagsbetreuung und die KZB ist eine Änderung des Betreuungsumfangs innerhalb von zwei Wochen nach Beginn eines Schuljahres mit Wirkung zum 1. Oktober möglich. Eine Änderung des Betreuungsumfangs von KZB auf die Flexible Nachmittagsbetreuung ist abhängig von verfügbaren Plätzen unterjährig möglich. Ein Wechsel ist immer zum 1. eines Monats möglich, die Anmeldefrist hierfür beträgt zwei Wochen. Eine Reduzierung der Flexiblen Nachmittagsbetreuung auf KZB ist zum nächsten Schulhalbjahr möglich. Die Kündigung der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und der KZB ist zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schulhalbjahresende gegenüber dem Träger erfolgen. Die Stadt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
8. Die Anmeldung für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagsgrundschulen (ggf. zusammen mit der Schulanmeldung) erfolgt an der jeweiligen Grundschule. Es werden nur Kinder aufgenommen, die auch am Ganztagsbetrieb der Schule angemeldet sind. Die Anmeldung für die Frühbetreuung vor Schulbeginn steht allen Kindern, die an der Schule angemeldet sind, offen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Abmeldung oder Änderung ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.
9. Sollte ein ergänzendes Betreuungsangebot an Grundschulen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung nicht zustande kommen oder sollte das Betreuungsangebot für ein Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung in Weinstadt während der Betreuungszeit längerfristig eingeschränkt werden, so ist eine Abmeldung oder Änderung der Anmeldung in diesen Fällen ausnahmsweise zulässig.

§ 5 Ausschluss und Widerruf der Aufnahme

1. Fehlt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig in der Einrichtung oder sind für zwei aufeinander folgende Monate die Gebühren nicht entrichtet, kann die Stadt den Platz zum nächsten Monatsende kündigen und bei Bedarf anderweitig belegen. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Satzung möglich.

2. Ein Kind, das wiederholt oder nachhaltig den geordneten Betrieb stört (z. B. durch Gefährdung oder Belästigung anderer Kinder, der Betreuungskräfte o. ä.) kann nach vorheriger Abmahnung der Personensorgeberechtigten durch den Träger vom Besuch ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder oder der Betreuungskräfte ist auch ein fristloser Ausschluss oder ein Widerruf der Aufnahme möglich.
3. Ein Kind, das nach § 90 des Schulgesetzes vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch kein Betreuungsangebot nach dieser Satzung in Anspruch nehmen. Elternbeiträge werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.
4. Weist ein Kind einen verstärkten Betreuungsbedarf auf und/oder wird eine ärztliche Diagnose gestellt, die einen Mehrbedarf des Kindes im Betreuungsalltag erfordert, kann die Anmeldung erneut durch den Träger überprüft werden.
5. Der Träger behält sich vor, die Aufnahmegrundlagen aus § 4 Abs. 4 in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

§ 6 Ferien und Schließzeiten

1. Eine Anmeldung zur Ferienbetreuung kann nur wochenweise erfolgen. Dabei kann die gewünschte Betreuungszeit innerhalb einer Ferienwoche nicht gewechselt werden. Es gelten die in § 4 Abs. 3 – 6 benannten Aufnahmekriterien. Anmeldungen zu Angeboten der Ferienbetreuung sind verbindlich, sobald die Anmeldung durch die Stadt schriftlich bestätigt wurde. Die Anmeldefristen werden rechtzeitig veröffentlicht. Eine Abmeldung nach Zugang der Bestätigung ist grundsätzlich nicht mehr möglich. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn durch nachrückende Kinder der Stadt kein finanzieller Schaden entsteht und andere, sonst unerfüllte Bedarfe gedeckt werden können. Hierüber entscheidet der Träger.
2. In Schließzeiten wie an mindestens zwei Konzeptionstagen und am letzten Schultag vor den Weihnachts- und den Sommerferien findet keine Schulkindbetreuung statt. Die Konzeptionstage werden unter Anhörung des Gesamtelternbeirats zu Beginn eines jeden Schuljahres flexibel festgelegt.
3. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen o. ä.) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, Beschäftigungsverbot oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben oder den Betreuungsumfang zeitlich reduzieren, werden die Personensorgeberechtigten darüber so früh wie möglich informiert. Der Träger ist bemüht, Schließungen oder Reduzierungen der Betreuungszeit zu vermeiden und so kurz wie möglich zu halten.
4. Bei Personalmangel oder einem anderen wichtigen Grund kann das Betreuungsangebot seitens des Trägers mit einer Frist von vier Wochen auf eine veränderte Öffnungszeit festgesetzt werden.

§ 7 Gebührenerhebung

1. Für den Besuch einer Einrichtung nach dieser Satzung erhebt die Stadt Weinstadt Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.
2. Die Gebühren werden für jedes Kind erhoben, das eine Einrichtung nach dieser Satzung besucht. Die Gebühren entstehen und werden fällig durch schriftliche Platzzusage der Stadt zu Beginn eines jeden Kalendermonats in der jeweils festgesetzten Höhe. Für jeden Monat, in dem mindestens ein Schultag liegt, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben. Sind alle Tage eines Monats Ferientage, wird keine Gebühr erhoben.

Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie diejenigen, in deren Haushalt das Kind aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Für die Berechnung der Gebühren maßgeblich sind die persönlichen und sonstigen Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Monats, im Monat der erstmaligen Aufnahme in eine Schulkindbetreuung die Verhältnisse am Aufnahmetag.

Für Gebührentatbestände, die sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder bis zur Beendigung der Grundschulzeit richten ist die Zahl der bekanntgegebenen Kinder maßgeblich. Eine Veränderung muss unverzüglich mitgeteilt werden. Eine Gebührenanpassung erfolgt ab dem ersten auf die Bekanntgabe folgenden Monat.

Kann der Träger aus organisatorischen, personellen oder von ihm nicht zu vertretenden Gründen zeitlich befristet keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung. Anderweitige Schadenersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.

Kann ein Kind die Kindertageseinrichtungen wegen Krankheit oder Kinderkur während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Wochen nicht besuchen, werden die Gebühren auf Antrag für den betreffenden Zeitraum um die Hälfte ermäßigt.

3. Stufenregelung: Die Gebühren sind abhängig von der Kinderzahl gestaffelt:
 - Stufe 1: Gebühr für ein Einzelkind sowie ein Kind mit Hauptwohnsitz außerhalb von Weinstadt unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder,
 - Stufe 2: Kind mit einem im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Geschwisterkind,
 - Stufe 3: Kind mit zwei im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Geschwisterkindern,
 - Stufe 4: Kind mit mindestens drei im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Geschwisterkindern.

Für die Stufenregelung zählen Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Kinder, die nach Vollendung des 10. Lebensjahres noch die Grundschule besuchen, werden auf Antrag bis zum Ende des Grundschulbesuchs in die Stufenregelung einbezogen.

4. Die Höhe der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren ist der Anlage A zu entnehmen
5. Sozialstaffelung: Der Träger gewährt Familien und Alleinerziehenden, die ihren ständigen Wohnsitz in Weinstadt haben, als freiwillige Leistung eine Ermäßigung des Gebührensatzes für die Betreuung ihrer Kinder. Liegt das monatliche Bruttoeinkommen berechnet nach wohngeldrechtlichen Vorschriften im Kalenderjahr vor dem Antrag niedriger als durchschnittlich 3.500 EUR, wird die monatliche Gebühr auf Antrag im Verhältnis ermäßigt. Die Sozialstaffelung ist ausgeschlossen, wenn die Gebühren vollständig oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe oder nach dem SGB II oder dem SGB XII übernommen bzw. vom Einkommen abgesetzt werden oder wenn ein Anspruch auf Übernahme bzw. Absetzung besteht, außerdem für Kinder mit Hauptwohnsitz außer-

halb Weinstadts. Die Ermäßigung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Folgemonat gewährt, in dem der Antrag beim Träger gestellt wurde. Beim erstmaligen Antrag beginnt die Ermäßigung bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, wenn der Antrag im Laufe dieses Monats gestellt wurde. Sie gilt jeweils bis zum Ablauf des Schuljahres (31. August) in dem der Antrag gestellt wurde.

6. Zahlungen:
Die Gebühren sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Weinstadt zu bezahlen.
7. Sonstiges
Sofern bei Aufnahme in eine Einrichtung nach dieser Satzung für den laufenden Monat bereits eine Gebühr für eine Kindertageseinrichtung nach der „Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt“ erhoben wurde, wird für diesen Monat keine Betreuungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt nicht für Gebühren der warmen Mittagsverpflegung.

§ 8 Aufsicht, Versicherung, Haftung

1. Auf dem Weg zur Einrichtung, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.
2. Bei Festen und Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit zwischen der Schulkindbetreuung und den Personensorgeberechtigten organisiert werden und an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht für die eigenen Kinder bei den Personensorgeberechtigten selbst. In diesen Fällen übernimmt die Schulkindbetreuung keine Aufsichtspflicht.
3. Die Kinder sind an Betreuungstagen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung und die Haftpflichtversicherung der Stadt versichert.
4. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der jeweiligen Leitung unverzüglich zu melden.
5. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

1. Die Personensorgeberechtigten müssen die Einrichtung unverzüglich, spätestens am ersten Fehltag, über Fehlzeiten ihres Kindes (zum Beispiel wegen Krankheit oder Urlaub) informieren. Dies dient dem gemeinsamen Interesse an der Fürsorge für die Kinder.
2. Die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten des § 34 Infektionsschutzgesetz gelten vollumfänglich.
3. Mit der Anmeldung erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall der nächste erreichbare Kinderarzt oder jeder andere Arzt, ggf. das Krankenhaus zu Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

§ 10 Elternvertretung

Die Leitungen der Betreuungsangebote legen Wert auf eine gute und kooperative Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Die Interessen der Personensorgeberechtigten werden durch eine jährlich zu wählende Elternvertretungen vertreten. Die Elternvertretungen aller schulischen Betreuungsangebote dieser Satzung bilden den Gesamtelternbeirat der schulischen Betreuungseinrichtungen. Dieser wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung, welche die schulischen Betreuungseinrichtungen im Gesamtelternbeirat der Stadt Weinstadt und im Schulbeirat vertritt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt vom 24.10.2013, zuletzt geändert am 24.07.2025 außer Kraft.

Anlage zur Satzung für die Betreuung an den städtischen Grundschulen in Weinstadt

Schulkind-Betreuungsgebühren ab 01.09.2026

1. Bei der **Kernzeitenbetreuung** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 13:00 Uhr		Betreuung bis 14:00 Uhr	
	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26
1	118,00 €	127,00 €	148,00 €	159,00 €
2	100,00 €	108,00 €	126,00 €	135,00 €
3	71,00 €	76,00 €	89,00 €	95,00 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern*	30,00 €	32,00 €	37,00 €	40,00 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	118,00 €	127,00 €	148,00 €	159,00 €

2. Bei der **Flexiblen Nachmittagsbetreuung** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat je betreutem Wochentag:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 14:00 Uhr		Betreuung bis 16:00 Uhr	
	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26
1	31,00 €	33,00 €	49,00 €	53,00 €
2	26,00 €	28,00 €	42,00 €	45,00 €
3	19,00 €	20,00 €	29,00 €	32,00 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern*	8,00 €	8,00 €	12,00 €	13,00 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	31,00 €	33,00 €	49,00 €	53,00 €

Pro Monat wird ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **105 €** erhoben. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag anteilig mit **21 €** monatlich erhoben. An Betreuungstagen bis 16:00 Uhr kann nicht auf die Verpflegung verzichtet werden.

3. Für **ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Vor der Schule 7:00 – 8:00 Uhr		Nach der Schule 15:00 – 17:00 Uhr		Mittagsbetreuung freitags 11:40 – 13:00 Uhr		Anschluss- betreuung freitags 13:00 – 15:00 Uhr	
	pro Wochentag		pro Wochentag					
	Ab 01.09.2025	Ab 01.09.2026	Ab 01.09.2025	Ab 01.09.2026	Ab 01.09.2025	Ab 01.09.2026	Ab 01.09.2025	Ab 01.09.2026
1	14,60 €	15,70 €	28,70 €	30,80 €	19,20 €	20,60 €	28,70 €	30,80 €

2	12,40 €	13,30 €	24,40 €	26,20 €	16,30 €	17,50 €	24,40 €	26,20 €
3	8,80 €	9,40 €	17,20 €	18,50 €	11,50 €	12,40 €	17,20 €	18,50 €
4 und mehr kindergeld- berechtigten Kindern*	3,70 €	3,90 €	7,20 €	7,70 €	4,80 €	5,20 €	7,20 €	7,70 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	14,60 €	15,70 €	28,70 €	30,80 €	19,20 €	20,60 €	28,70 €	30,80 €

Pro Monat wird unabhängig von ggf. zu erhebenden Betreuungsgebühren ein Verpflegungsbeitrag in Höhe von **125 €** erhoben, sofern das Kind im Rahmen des offenen Ganztagesbetriebes einer Grundschule für die Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung gemeldet ist. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben, es sei denn, das Kind wird zu Ferienbetreuung mit warmer Mittagsverpflegung angemeldet. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag anteilig mit **25 €** monatlich erhoben.

4. Für die **Ferienbetreuung** in der KZB, in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und in ergänzenden Betreuungsangeboten an Ganztagesgrundschulen werden ergänzend zu Absatz 4, 5 und 6 folgende Beträge erhoben:

Pro Kind und Woche bis	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26
14.00 Uhr	88,00 €	94,00 €
15.00 Uhr	146,00 €	157,00 €
16.00 Uhr	156,00 €	167,00 €
17.00 Uhr	168,00 €	180,00 €

Für die Ferienbetreuung bis 15.00, 16.00 und 17.00 Uhr wird pro Woche ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **28 €** erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Wird zusätzlich zur Ferienbetreuung ein warmes Mittagessen gewünscht, kann das Kind nur in einer Einrichtung angemeldet werden, in der Mittagessen angeboten wird. Welche Einrichtung ein Essen anbietet, entscheidet die Stadt als Träger. Besteht eine Ferienwoche aus 3 oder weniger Betreuungstagen ist die Gebühr und ggf. der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag (Montag – Freitag), an dem aus diesem Grund keine Betreuung stattfindet, um 1/5 zu kürzen.

—

* Für die Stufenregelung zählen Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Kinder, die nach Vollendung des 10. Lebensjahres noch die Grundschule besuchen, werden auf Antrag bis zum Ende des Grundschulbesuchs in die Stufenregelung einbezogen.

5. Klimaschutz: Tätigkeitsbericht und Monitoring 2025 BU Nr. 036/2026

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die öffentliche Tagesordnung abgesetzt.

6. Aufstellungsbeschluss Klimaanpassungskonzept BU Nr. 037/2026

Herr Volk, stellvertretender Leiter der Stabstelle Klimaschutz, hält den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage und einer Präsentation.

Stadtrat Gaupp dankt für die Vorstellung und nimmt Bezug auf den Antrag der Fraktionen CDU und FWW.

Neuer Beschlussvorschlag:

*Der Gemeinderat verschiebt die Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes gemäß §§ 29a ff des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes.
Die Verwaltung legt das Thema dem Gremium im Jahr 2029 erneut zur Entscheidung vor.*

Unsere Begründung:

Vorhandene Konzepte nutzen: *Weinstadt war bisher nicht untätig, wir verfügen bereits über eine ausgereifte Kartierung u.a. für Hochwasserschutz und für Starkregenereignisse. Zusätzlich haben einen Klimaschutzaktionsplan erarbeitet. Diese Instrumente bieten bereits einen hohen Reifegrad und werden innerhalb der Verwaltung aktiv angewendet. Damit besteht für die Stadt aktuell keine Dringlichkeit für ein neues, theoretisches Konzept.*

Verwaltung entlasten: *Wir priorisieren Personalressourcen für Aufgaben mit höherer Dringlichkeit. Angesichts der aktuellen angespannten personellen Ressourcen, vermeiden wir zusätzliche Bürokratie zum jetzigen Zeitpunkt.*

Zeitpuffer nutzen: *Das Gesetz erlaubt einen Abschluss bis zum 30.06.2031. Diesen Spielraum nutzen wir für eine fundierte Planung aus.*

Lerneffekt nutzen: *Wir warten die Erfahrungen anderer Kommunen ab und lassen deren praxiserprobten Erkenntnisse 2029 mit entsprechenden Maßnahmen in unser Konzept aktuell einfließen.*

Fördermittel: *Die Konnexitätsmittel in Höhe von ca. 108.000 Euro gehen uns durch die Verschiebung nicht verloren.*

Verantwortungsvoller Umgang mit Steuergeldern: *Fördermittel sind auch Steuergelder.*

Wir stellen sicher, dass diese 108.000 Euro sinnvoll und effektiv eingesetzt werden.

Er stellt fest, dass im Gremium grundsätzlich Einigkeit über die Notwendigkeit eines entsprechenden Konzepts bestehe. Angesichts der vom Gesetzgeber eingeräumten Frist bis 2031 sehe man jedoch ausreichend zeitlichen Spielraum. Vor diesem Hintergrund spreche sich seine Fraktion dafür aus, mit der Erarbeitung erst im Jahr 2029 zu beginnen und bis dahin die bereits bestehenden Instrumente weiterhin zu nutzen.

Stadtrat Bachteler dankt für die Vorstellung und betont die Notwendigkeit der Entbürokratisierung. Maßnahmen seien stets mit Kosten verbunden, was vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage zu berücksichtigen sei. Auch ein zunächst kostendeckend erstelltes Konzept ziehe in der Umsetzung weitere Ausgaben nach sich. Eine Umsetzung müsse daher nicht zwingend vor 2031 erfolgen; ausreichend sei ein Beschluss des Konzepts bis spätestens 30.06.2031.

Stadtrat Ebner spricht sich für eine Priorisierung der Aufgaben und die Einbindung des Expertenrats Klima aus.

Herr Volk führt aus, dass bereits viele Grundlagen anderer Gemeinden vorhanden seien und ein zügiger Einstieg möglich sei. Klimaschutz und Klimaanpassung seien zudem unterschiedliche Themenfelder.

Stadtrat Künkele betont, dass die Notwendigkeit zur Anpassung an den Klimawandel unstrittig sei. Die Maßnahme sei durch das Land vorgegeben und finanziert. Er sehe keinen Vorteil darin, die Entscheidung zu verschieben, zumal anstehende Projekte bereits jetzt davon profitieren könnten.

Stadtrat Dr. Siglinger verweist auf aktuelle Daten, wonach die durchschnittliche Jahrestemperatur bereits deutlich gestiegen sei. Das Klimaanpassungskonzept sei verpflichtend, zusätzliche Aufgaben für die Stadt seien nicht zu erwarten. Er spricht sich dafür aus, dem Verwaltungsvorschlag zu folgen.

Stadträtin Dr. Rebmann stellt infrage, welchen Nutzen ein Aufschub hätte, und betont, dass an der Umsetzung kein Weg vorbeiführe. Bereits jetzt könnten entsprechende Maßnahmen sinnvoll in laufende Projekte integriert werden. Ziel sei dabei insbesondere der Schutz der Bevölkerung, weshalb ein frühzeitiges Vorgehen umso wichtiger sei.

Stadtrat Witzlinger hebt hervor, dass der Einsatz von Steuermitteln verantwortungsvoll erfolgen müsse. Es sei sinnvoll, Erfahrungen anderer Kommunen zu nutzen, um ein kosteneffizientes Konzept zu entwickeln.

Stadtrat Dr. Siglinger plädiert dafür, das Thema anzugehen und ohne Zeitdruck abzuarbeiten. Oberbürgermeister Scharmann zeigt Verständnis für den Ansatz, zunächst Erfahrungen anderer Kommunen zu sammeln und daraus zu profitieren. So verstehe er den Antrag der CDU. Gleichzeitig betont er, dass bereits heute mit der inhaltlichen Arbeit begonnen werden könne. Zunächst gehe es darum, Grundlagen in Eigenleistung zu erarbeiten und Erfahrungen zu bündeln. Zu einem späteren Zeitpunkt könne dann entschieden werden, externe Unterstützung einzubeziehen oder gezielt auf Erkenntnisse anderer Städte zurückzugreifen – jedoch nicht erst im Jahr 2029 mit der Bearbeitung zu beginnen.

Es wird zunächst über den weitergehenden Antrag der Verwaltung abgestimmt:

Der Gemeinderat beschließt die Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes gemäß §§ 29a ff des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes. Das Konzept wird im Jahr 2027 erarbeitet und erstellt. Daraus abgeleitete Maßnahmen werden dem Gemeinderat jeweils zur Entscheidung präsentiert.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird bei 9 Ja-Stimmen und 15 Gegenstimmen abgelehnt.

Sodann wird über den Beschlussvorschlag der Fraktionen CDU und FWW abgestimmt:

Der Gemeinderat fasst bei 15 Ja-Stimmen, 8 Gegenstimmen und einer Enthaltung folgenden Beschluss:

**Der Gemeinderat verschiebt die Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes gemäß §§ 29a ff des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes.
Die Verwaltung legt das Thema dem Gremium im Jahr 2029 erneut zur Entscheidung vor.**

- 7. Große Sporthalle am Bildungszentrum BU Nr. 030/2026**
- Baubeschluss zur Sanierung der Großen Sporthalle
sowie Ertüchtigung der gebäudetechnischen Anlagen
- Vergabe der Planungsleistungen

Auf einen Sachvortrag sowie eine Aussprache wird verzichtet.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Der bauwerklichen und gebäudetechnischen Sanierung und Modernisierung der Großen Sporthalle im Bildungszentrum wird zugestimmt und die Verwaltung beauftragt den ersten Bauabschnitt 2026 mit Sanierung der raumluft- und beleuchtungstechnischen Anlagen sowie einer neuen Wärmeübergabe in der Halle durchzuführen.**
- 2. Der Vergabe der Ingenieurleistungen Heizung, Lüftung, Sanitär an das Büro Hald, Remshalden mit 64.000 € (brutto) und einer stufenweisen Beauftragung wird zugestimmt.**
- 3. Der Vergabe der Ingenieurleistungen Elektro an das Büro Sinus, Weinstadt mit 41.000 € (brutto) und einer stufenweisen Beauftragung wird zugestimmt.**

- 8. Remstalgymnasium: Erneuerung Fensterelemente, BU Nr. 019/2026**
4. Bauabschnitt
- Baubeschluss
- Vergabeermächtigung

Auf einen Sachvortrag sowie eine Aussprache wird verzichtet.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt stimmt der Planung und der Kostenberechnung zur Erneuerung der Fensterelemente BA IV vom 05.01.2026 des Architektenbüros Lothar König aus Schorndorf zu und erteilt den Baubeschluss.**
- 2. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beauftragt die Verwaltung die Maßnahme auszuschreiben und ermächtigt die Verwaltung im Rahmen der Kostenberechnung (Baukosten brutto 498.382 Euro), die Auftragsvergabe der genannten Gewerke durchzuführen.**

- 9. Remstalgymnasium: Überplanmäßige Mittel für BU Nr. 040/2026**
- Erneuerung Wärmetauscher durch SWW (primärseitig)
- Beheizung über Hotmobil der SWW
- Deckungsvorschlag

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die öffentliche Tagesordnung abgesetzt.

- 10. Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet BU Nr. 018/2026**
Benedikt-Auchwiesen in Weinstadt-Endersbach
- Verlängerung der Geltungsdauer um ein Jahr

Auf einen Sachvortrag wird verzichtet.

Auf Rückfrage von Stadtrat Zimmerle zur Veränderungssperre erläutert Erster Bürgermeister Deißler kurz den Sachverhalt.

Der Gemeinderat fasst bei 23 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat hat am 25.04.2024 die Satzung der Stadt Weinstadt über die „Veränderungssperre Benedikt-Auchwiesen“ im Stadtteil Endersbach beschlossen. Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Weinstadt

- Die 1. Verlängerung der am 02.05.2024 in Kraft getretenen Satzung „Veränderungssperre Benedikt-Auchwiesen“ im Stadtteil Endersbach wird als Satzung (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB) beschlossen (Anlage Nr. 3).
- Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 22.03.2024 (Anlage Nr. 2).

- 11. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes**
11.1. Genehmigung einer Befreiung nach dem Kommunalen
Regelungsbefreiungsgesetz

Oberbürgermeister Scharmann berichtet, dass das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen den Antrag nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz mit Wirkung ab 1. April 2026 für die Dauer von vier Jahren genehmigt hat. Die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats werden im Sitzungsraum für die Zuschauer künftig ausschließlich digital bereitgestellt.

- 11.2. Verkehrsbeeinträchtigungen durch kurzzeitige Sperrung im Bereich**
Stadtbibliothek/Ulrichstraße

Stadträtin Heß führt aus, dass das Gelände rund um die Stadtbibliothek sowie die Ulrichstraße am heutigen Tag gesperrt gewesen sei. Anwohner und Geschäftsleute seien über die Sperrung nicht informiert worden, was zu Unmut geführt habe.

Herr Baumeister, Leiter des Tiefbauamts, erläutert, dass die Sperrungen erforderlich gewesen seien, da die Parkplätze an der Stadtbibliothek mit Splitt aufgefüllt worden seien. Dieser musste zunächst abgesaugt werden, damit anschließend Rasensubstrat eingefüllt werden könne. Ursprünglich sei die Maßnahme für Mittwoch vorgesehen gewesen, wofür auch entsprechende Schilder aufgestellt worden seien. Aufgrund der Witterung habe die Arbeit jedoch erst heute durchgeführt werden können.

Herr Müller, Wirtschaftsförderer, ergänzt, dass das Saugfahrzeug nur kurzzeitig im Einsatz gewesen sei. Die Verkehrszufahrt sei größtenteils gewährleistet gewesen, sodass der Verkehr weitgehend fließen konnte.

11.3. Straßensperrung Strümpfelbach

Stadtrat Ebner weist darauf hin, dass die Umleitungsstrecke vielfach übersehen bzw. ignoriert werde. Dadurch komme es zu verstärktem Schleichverkehr auf den Nebenwegen. Er regt an, alternative Lösungen zu prüfen, da insbesondere Ortskundige weiterhin Abkürzungen nutzen würden.

Oberbürgermeister Scharmann führt aus, dass kurzfristig keine unbürokratischen Maßnahmen möglich seien. Die Polizei sei bereits vor Ort und das Ordnungsamt führe verstärkt Geschwindigkeitskontrollen durch. Dies werde künftig häufiger der Fall sein.

Herr Meier, Leiter der Stadtwerke, ergänzt, dass Kontrollen stattfinden und Verstöße entsprechend sanktioniert würden. Ziel sei es, den Ort weiterhin lebenswert zu erhalten. Er appelliere an alle Beteiligten, die Situation mit Augenmaß zu betrachten. Wenn jeder ausschließlich auf seinem Recht beharre, könne dies die Lage verschärfen. Entscheidend sei das gemeinschaftliche Handeln in der kommenden Zeit.

Oberbürgermeister Scharmann betont abschließend, dass gegenseitige Rücksichtnahme das A und O sei und nicht das Beharren auf der eigenen Position.

11.4. Unsichere Querung an der Kreuzung Waiblinger Straße / Strümpfelbacher Straße (Endersbach)

Stadträtin Dr. Rebmann führt aus, dass an der Kreuzung Waiblinger Straße / Strümpfelbacher Straße früher ein Zebrastreifen gewesen sei. Aktuell sei das Überqueren der Straße – insbesondere für ältere Menschen – schwierig.

Oberbürgermeister Scharmann führt aus, dass die Einrichtung eines Zebrastreifens an dieser Stelle rechtlich nicht zulässig sei und dies bereits geprüft worden sei. Er stellt jedoch in Aussicht, alternative Lösungsmöglichkeiten zu untersuchen.

ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

Vorsitzender

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den 14.04.2026

Schriftführerin